

RECHTSORDNUNG

Stand: November 2008

Übersicht

§ 1	Zusammensetzung des Rechtsausschusses	Seite 3
§ 2	Befangenheit	Seite 3
§ 3	Zuständigkeit des Rechtsausschusses	Seite 4
§ 4	Verjährung	Seite 5
§ 5	Antragsrecht	Seite 5
§ 6	Entscheidungsweg	Seite 5
§ 7	Kostenvorschuß	Seite 5
§ 8	Fristen	Seite 6
§ 9	Das schriftliche Verfahren	Seite 6
§ 10	Die mündliche Verhandlung	Seite 6
§ 11	Vertretungsrecht	Seite 7
§ 12	Beweisaufnahme	Seite 7
§ 13	Entscheidung	Seite 8
§ 14	Rechtsmittel	Seite 8
§ 15	Strafen	Seite 8
§ 16	Kosten	Seite 9

§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

- 1. Der Rechtsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 2. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
- 3. Der Rechtsausschuß entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden. Auf besonderen Antrag eines Verfahrensbe-teiligten oder dann, wenn der Vorsitzende es für geboten hält, entscheidet der Rechtsausschuß in der Besetzung von vier Beisitzern neben dem Vor-sitzenden.
- 4. Die Auswahl der Beisitzenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Beisitzer. Ist einer der so zu bestimmenden Beisitzer verhindert, dann ist der nächste im Alphabet folgende Beisitzer heranzuziehen. Die bereits mit einem Verfahren befaßten Beisitzer sind zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut heranzuziehen, wenn die im Alphabet nachfolgenden Beisitzer tätig gewesen sind. Die stellvertretenden Beisitzer sind heranzuziehen, wenn nach der vorstehenden Regelung eine ordnungsgemäße Besetzung des Rechtsausschusses nicht möglich ist. Die Heranziehung der stellvertretenden Beisitzer erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie die der ordentlichen Beisitzer.

§ 2 Befangenheit

- 1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,
- a) wenn er selbst, sein Sport-Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
- c) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
- c) wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
- 2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
- 3. Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden.
 - Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß ist zuständig

- 1. für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des Bundes,
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Bundes.
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
- 2. für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem Bund,
- 3. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des Bundes und dem Bund,
- 4. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des Bundes,
- 5. für Verfahren gegen Mitglieder des Bundes wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
- 6. für Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfordnungen, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des Rechtsausschusses dafür ergibt und es sich um Veranstaltungen auf Bundesebene handelt,
- 7. als Rechtsinstanz gegen Entscheidungen von abgeschlossenen Verfahren eines ordentlichen Mitgliedes,
- 8. Als Rechtsinstanz gegen Disziplinarentscheidungen.
- 9. Für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen geltend Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Bereich des Anti-Doping aufgehoben. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Antidopingkommission des DJB bestehend aus dem Geschäftsführer des DJB (Vorsitzender), einem Vizepräsidenten des DJB und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB. Die Antidopingkommission des DJB kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuern eine öffentliche Verwarnung und Sperren bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsgerichtsordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des DJB sind verpflichtet, ihre An-

tidopingbestimmungen insoweit mit solchen des DJB abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 4 Verjährung

Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

§ 5 Antragsrecht

- 1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied des Bundes oder von einem gemäß § 3 Betroffenen gestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 2. Die Anträge sind an den Vorstand des Deutschen Judo-Bundes zu stellen, und zwar mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
- 3. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb von einem Monat die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschußpflicht entfällt insoweit.

§ 6 Entscheidungsweg

Der Rechtsausschuß entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

§ 7 Kostenvorschuß

- 1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn beim Schatzmeister des Bundes ein Kostenvorschuß von 500,-- EUR eingegangen ist.
- 2. Eine mündliche Verhandlung darf erst dann angesetzt werden, wenn beim Schatzmeister des Bundes ein Kostenvorschuß von 1.000,-- EUR eingegangen ist.

3. Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Rechtsausschußmitglieder werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung des Deutschen Judobundes berechnet.

§ 8 Fristen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, dann kann der Rechtsausschuß sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.

§ 9 Das schriftliche Verfahren

- 1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel.
- 2. Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.
- Der Vorsitzende legt die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
- 4. Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß vorstehend Ziff. 1 und 2 auch telefonisch erfolgen. Die schriftliche Unterzeichnung gemäß vorstehend Ziff. 3 ist zwingend notwendig.

§ 10 Die mündliche Verhandlung

- 1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft auch die Vorbereitenden Anordnungen.
- 2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 3. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannte Vertreter.
- 4. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich unter Verwendung eines Tonaufzeichungsgerätes statt. Dieses

Tonband ist bis zur abschließenden Erledigung des Verfahrens aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann durch eine schriftliche Niederschrift des Tonbandes ersetzt werden. Der Vorsitzende hat die Übereinstimmung des Tonbandes mit der schriftlichen Niederschift durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

- 5. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann aufgrund übereinstimmenden Beschluß des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- 6. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- 7. Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Vertretungsrecht

- 1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muß einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.
- Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Beweisaufnahme

- 1. Der Rechtsausschuß kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2. Wird ein Beschuldigter vernommen, so ist er vor seiner Vernehmung davon zu unterrichten, was ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder die Aussage zu verweigern und daß er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, berechtigt ist, einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen.

3. Kommt es nicht zu einer mündlichen Verhandlung, dann ist auch bei schriftlichem Verfahren der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern.

§ 13 Entscheidung

- 1. Bei mündlicherr Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuß getroffenen Beschluß nach geheimer Verhandlung. Dieser Beschluß ist von den mit der Angelegenheit befaßten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
- 2. Die vom Rechtsausschuß im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlußfassung (bei mündlicher Verhandlung) oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden (bei schriftlichem Verfahren) zu erfolgen.
- 3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- 4. Die sofortige Wirkung einer Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluß der mit der Sache befaßten Mitglieder des Rechtsausschusses.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene und der Präsident des Deutschen Judo-Bundes Berufung zur Bundesversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einlegen. Die Entscheidung der Bundesversammlung, die unter Leitung eines von der Bundesversammlung für diesen Fall zu wählenden Vorstandes bestehend aus drei Mitgliedern zu erfolgen hat, ist endgültig.

§ 15 Strafen

- 1. Der Rechtsausschuß kann folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verweis
 - b) Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung
 - c) Startverbot
 - d) Hausverbot

- e) Veranstaltungssperre
- f) Amtsausübungssperre
- g) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung kann gleichzeitig über die Suspendierung von allen Ämtern entschieden werden
- h) Geldstrafen bis 500,-- EUR
- 2. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- 3. Wird die sofortige Vollziehung einer Entscheidung angeordnet, dann sind die von dieser Entscheidung betroffenen übrigen Mitglieder des Deutschen Judo-Bundes in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 16 Kosten

- 1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der Deutsche Judo-Bund.
- 3. Zu den Verfahrenskosten gehören
 - a) allgemeine Rechtsausschußkosten von 50,-- EUR
 - b) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für Mitglieder des Rechtsausschusses
 - c) die Kosten der Zeugen, die sich nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen richten
 - d) Porto- und Telefonkosten, die nach Wahl des Vorsitzenden durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon mit insgesamt 25,-EUR in Ansatz zu bringen sind
 - e) etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anläßlich des Verfahrens entstanden sind.
- 4. Die Kosten und etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Umfang einer Kostentragungspflicht werden vom Rechtsausschuß abschließend und unanfechtbar entschieden, soweit nicht die Berufungsinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.